

Was dürfen nicht-zahnärztliche Mitarbeiter – und was nicht?

Autoren: Dr. Harald Renner, Vorstandsmitglied der LZÄKB | Yvonne Burri, Referat Praxisführung der LZÄKB

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Delegation von Aufgaben möglich, wenn Praxismitarbeiter für die zu übertragene Aufgaben ausreichend qualifiziert sind. Das ist zurzeit insbesondere dann ein Thema, wenn es um eine Betreuung im Pflegeheim geht.

Die Leistungen nach Bema-Nr. 174a/b (PBa/PBb) sind als vorbereitende, unterstützende und ergänzende Tätigkeiten vom Zahnarzt delegierbar, soweit die Delegation ausschließlich „die Beurteilung des Pflegezustandes der Zähne, des Zahnfleisches, der Mundschleimhaut und des Zahnersatzes“ sowie eine reine „Mundgesundheitsaufklärung“ umfasst.

Ausschließliche Zahnarztleistungen ...

Die Feststellung/Diagnostik von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen ist ausschließlich dem Zahnarzt vorbehalten. Die sich aus den Beurteilungen eventuell ergebenden Festlegungen des weiteren Präventions- und Therapiebedarfes obliegt ebenfalls ausschließlich dem Zahnarzt. Der Zahnarzt muss die Indikation einer Präventions- bzw. Behandlungsmaßnahme stellen und deren Endergebnis beurteilen. Auch eine Aufklärung im (zahn)medizinischen Sinne (Präventions-, Therapiebedarf, Alternativen, finanzielle Implikationen, Nebenwirkungen, usw.) steht unter Zahnarztvorbehalt.

Eine Erweiterung des Delegationsrahmens der BZÄK ist aus unserer Sicht entbehrlich, da er lediglich das Zahnheilkundengesetz



Foto: proDente e.V./Johann, Peter Kl

Was genau ist möglich bei der Delegation zahnärztlicher Leistungen nach § 22 SGB V Nr. 174a?

(ZHG) auslegt. Nach ZHG muss der Zahnarzt sicherstellen, dass seine nicht-zahnärztlichen Mitarbeiter zur Erbringung der konkreten Leistung ausreichend qualifiziert sind.

... aber delegierbar ist:

Voraussetzung für eine Delegation ist nach dem ZHG, dass der jeweilige Mitarbeiter über eine abgeschlossene Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes verfügt. Der Mitarbeiter muss ferner für die übertragene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein.

Ob eine ausreichende Qualifikation vorliegt, entscheidet der Zahnarzt in eigener Verantwortung. Insbesondere die Fortbildungsordnungen der Landes Zahnärztekammern, aber auch die Fortbildungsinhalte privater Anbieter sind hierfür ein Indiz. Ebenso können praxisinterne Fortbildungen oder der Besuch einzelner Kurse dem Befähigungserwerb dienen.

Grundsätzlich gilt, dass nach Zahnheilkundengesetz der Zahnarzt zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet und persönlich gegenüber dem Patienten für die gesamte Behandlung verantwortlich ist. Die persönlichen Leistungen des Zahnarztes umfassen einen Kernbereich höchstpersönlich zu erbringender Leistungen sowie bestimmte unterstützende Teilleistungen, die nach dem ZHG § 1 Abs. 5, 6 an qualifizierte nicht-zahnärztliche Mitarbeiter delegiert werden dürfen.

Der Zahnarzt entscheidet letztendlich am Ende darüber, was er an dafür qualifiziertes Assistenzpersonal delegiert, denn er haftet bei möglichen Fehlern der Assistenz. Deshalb empfiehlt sich eine objektive Qualifikation (wie die anerkannten Aufstiegsfortbildungen zur ZMP, ZMF beziehungsweise zur DH).

Zahnärztliche Information, Pflegeanleitung und Empfehlungen für Versicherte und Pflege- oder Unterstützungspersonen
(auch als Beitrag zum Pflegeplan sowie für die vertragszahnärztliche Dokumentation)

Vorname, Nachname		Ausgehändigt an		Datum der Untersuchung	
Status Befund/Versorgung Oberkiefer Totalprothese <input type="checkbox"/> rechts links Teilprothese <input type="checkbox"/> Beläge rechts <input type="checkbox"/> Beläge links <input type="checkbox"/> Unterkiefer Totalprothese <input type="checkbox"/> Teilprothese <input type="checkbox"/> Beläge rechts <input type="checkbox"/> rechts links Beläge links <input type="checkbox"/> Bitte zeichnen Sie die Prothesenbasis an		Mundgesundheitsplan Unterstützung bei Mund-, Zahn- und Prothesenpflege Keine <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Vollständig <input type="checkbox"/> Persönlicher Plan zur Mund- und Prothesenpflege und Empfehlungen zur Vorbeugung von Erkrankungen* Zähne reinigen (2-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Bürste Hand <input type="checkbox"/> Bürste elektrisch <input type="checkbox"/> Dreiecksbürste <input type="checkbox"/> Fluoridzahnpaste (2-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Fluoridgelee (1-mal je Woche) <input type="checkbox"/> Zahnzwischenräume reinigen (1-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Mundschleimhaut reinigen (1-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Zunge reinigen (1-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Prothese(n) reinigen (2-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Speichelfluss fördern <input type="checkbox"/> Spüllösung _____ -mal am Tag Ernährung _____ Sonstiges _____		Koordination Rücksprache Zahnarzt erforderlich mit Patient <input type="checkbox"/> Rechtl. Betreuer <input type="checkbox"/> Angehörige <input type="checkbox"/> Hausarzt <input type="checkbox"/> Pflege-/Unterstützungspers. <input type="checkbox"/> Anderer Zahnarzt <input type="checkbox"/> Apotheker <input type="checkbox"/> Sonstige _____ Wo soll Behandlung erfolgen Zahnarztpraxis _____ <input type="checkbox"/> Pflegeeinrichtung _____ <input type="checkbox"/> Andersorts _____ Behandlung in Narkose <input type="checkbox"/> Krankenfahrt-transport erforderlich <input type="checkbox"/> Behandlungseinwilligung ist erfolgt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Besonderheiten/Anmerkungen _____ _____ _____ Unterschrift Zahnarzt _____	

* Empfehlung zur effektiven und effizienten Umsetzung. Bestehende Regelungen zur Kostenbeteiligung der Maßnahmen bleiben unberührt.

Grün = der Mundhygienestatus kann durch die ZFA erfasst werden.
Voraussetzung:
 Die entsprechende Mitarbeiterin muss über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes verfügen.

Gelb = den Mundgesundheitsplan kann die fortgebildete ZFA erstellen.
Voraussetzung:
 Die entsprechende Mitarbeiterin verfügt über eine zusätzliche Qualifikation.

Rot = diese Bereiche enthalten Leistungen, die ausschließlich durch den Zahnarzt erbracht werden müssen.

Neben der objektiven Qualifikation muss sich die fortgebildete ZFA aber auch subjektiv dazu in der Lage sehen, die ihr übertragenen zahnärztlichen Tätigkeiten zu übernehmen. Ist dies nicht der Fall, empfiehlt sich eine entsprechende Nachqualifikation, um ihr die notwendigen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten zu vermitteln.

Das Zahnheilkundengesetz unterscheidet jedoch nicht zwischen den Qualifikationsstufen. Nach ZHG sind alle Qualifikationen

gleichzustellen, was die Weisungsgebundenheit, Aufsicht, Kontrolle und die Delegationsbeauftragung durch den Zahnarzt betrifft. Rechtliches Dürfen ist jedoch nicht zwangsläufig mit fachlichem Können verknüpft.

Zu beachten sind die Grundsätze der Delegation:
 ▶ www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/grafiken/Delegationsrahmen.pdf.

Wenn Sie in der Praxis bzw. beim Besuch der Pflegeeinrichtung alle berufsrechtlichen Bestim-

mungen beachten, sind also die Leistungsinhalte nach Bema-Nr. 174a/b (PBa/PBb) an qualifiziertes Fachpersonal delegierbar. Die vollständige Leistungserbringung und damit die Berechnungsfähigkeit der jeweiligen BEMA-Position setzt jedoch ein persönliches Tätigwerden des Zahnarztes voraus (medizinische Aufklärung, Indikationsstellung, Diagnosestellung, Therapiefestlegung, Beurteilung des Endergebnisses, usw.). Der Umfang dieser manipulativen Tätigkeit richtet sich nach der klinischen Situation. ■